

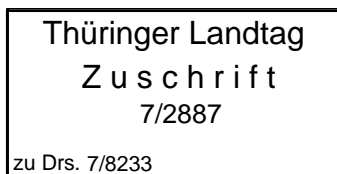


**Den Mitgliedern des  
AfUEN**

THÜR. LANDTAG POST  
25.08.2023 08:09

22045/2023

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie  
und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



24. August 2023

**Stellungnahme der Thüringer Industrie- und Handelskammern  
zur Drucksache 7/8233 Entwurf „Thüringer Gesetz über die Beteiligung von  
Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)“  
vom 11.07.2023, Anhörung gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtages**

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die den Thüringer IHKs bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der Thüringer Unternehmen sowie energiepolitische Positionspapiere der IHKs und der DIHK. Bei der Beantwortung der Fragen beschränken wir uns auf die für die Thüringer Wirtschaft relevanten und von uns beantwortbaren Fragestellungen.

Den Entwurf lehnen die Thüringer IHKs ab, da wir keinen Bedarf für ein solches Gesetz erkennen können.

**I. Das Wichtigste in Kürze**

- Wir unterstützen das Ansinnen der Koalitionsfraktionen, die Anzahl an Widerspruchsverfahren und damit die Umsetzungszeit von Genehmigungen bei Windenergieprojekten zu reduzieren. Der Ansatz, Kommunen, ortsansässige Unternehmen sowie die in der Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu beteiligen und somit einen Mehrwert für die Region zu schaffen, ist richtig.
- Die Beteiligung über ein neues landesspezifisches Gesetz und ausschließlich über finanzielle Anreize zu realisieren, bewerten die Thüringer IHKs kritisch und lehnen es deshalb ab. Transparenz in der Projektentwicklung und Umsetzung spielt für die

Transparenz in der Projektentwicklung und Umsetzung spielt für die Akzeptanz in den betroffenen Regionen eine gleichermaßen gewichtige Rolle. Wir gehen davon aus, dass die Vorhabenträger ein sinnvolles Maß an Beteiligung ermöglichen, um Projekte möglichst effizient und ohne Zeitverzug zu realisieren.

- In der letzten Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird zudem im § 6 die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt. Die Neuregelung des § 29 Gewerbesteuer-Gesetz „GewStG n.F. (neue Fassung)“ in der seit 11.06.2021 geltenden Fassung sieht eine stärkere Beteiligung der Standortgemeinde zwingend vor.
- Eine weitere Abgabe, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, ist aus unserer Sicht nicht notwendig und für den Ausbau der erneuerbaren Energien vielmehr hinderlich. Zudem werden die vorgesehenen verschiedenen Beteiligungsformen die Vorhaben weiter bürokratisieren. Wir gehen davon aus, dass Vorhabenträger, Unternehmen, Kommunen, Behörden und Einwohner durch das Gesetz über die gesamte Laufzeit der Beteiligung mit finanziellen und personellen Mehrbelastungen konfrontiert werden.
- Windenergieanlagen, die regionale Unternehmen direkt oder bilanziell mit Strom versorgen, beispielsweise über Power Purchase Agreements (PPA), sind vom Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes auszunehmen. Dies ist ein einfacher Weg die Thüringer Wirtschaft bei ihren Dekarbonisierungsstrategien zu unterstützen.
- Zudem ist die Befürwortung der Bevölkerung gegenüber Energieprojekten von ortsansässigen, mittelständischen Unternehmen weitaus höher im Vergleich zu externen Vorhabenträgern.
- Die stärkere Verknüpfung zwischen Erzeugung und regionalen Verbrauchern, beispielsweise über direkte Lieferverträge, könnte den Zuspruch zu weiteren Erneuerbaren Energien in der Nachbarschaft weiter erhöhen.
- Problematisch hinsichtlich der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Flächen-PV-Anlagen bleiben die aktuellen Regelungen zu Netznutzungsentgelten und das Ungleichgewicht zwischen ländlich geprägten Gebieten und Städten. Mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere Windenergie und der zugehörigen Netzinfrastruktur wird dieses Gefälle zu Lasten des ländlichen Raums und den dort ansässigen Unternehmen und der Bevölkerung immer größer.

## **II. Relevanz für die Thüringer Wirtschaft**

- Die Unternehmen in Thüringen benötigen kurz- und mittelfristig sichere, zertifiziert klimaneutrale Energie. Nur so kann der Wirtschaftsstandort konkurrenzfähig bleiben. Änderungen an den Rahmenbedingungen für Energieträger haben Auswirkungen auf die Stromversorgung und den Strompreis. Zudem werden Investitionen in Erneuerbare Energien durch neue Bestimmungen direkt adressiert. Der Ausbau Erneuerbarer Energien in der erforderlichen bzw. gesetzlich festgelegten Geschwindigkeit kann nur funktionieren, wenn alle Teile der deutschen Wirtschaft in entsprechende Erzeugungsanlagen investieren.

### III. Beantwortung der Fragen im Einzelnen

#### zu 1. Fragen zu Akzeptanz

Die Studien der Fachagentur Windenergie an Land für Gesamtdeutschland 2020 und für Thüringen 2018 zu Windenergieanlagen im Wohnumfeld zeigen eine breite Zustimmung zum Ausbau dieser Energieform. Deshalb gehen wir davon aus, dass nur eine kleine Gruppe der Bevölkerung Projekte in einer absoluten Form ablehnt und durch Widerspruchsverfahren die Umsetzung verzögert.

Unsere Erfahrungen aus Veranstaltungen zu Windparks in verschiedenen Regionen Thüringens stützen diese Einschätzung. Diese Menschen durch eine weitere Form an mittelbarer und unmittelbarer finanzieller Beteiligung zu erreichen, erscheint uns unrealistisch. Somit würde der Gesetzesentwurf keine spürbare Wirkung hinsichtlich der Akzeptanzsteigerung entfalten, unabhängig von den Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023).

#### zu 2. Wirkungsgleichheit § 6 EEG und Entwurf Thüringer Windenergiebeteiligungsgesetz

Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht die Verpflichtung zur Beteiligung der Standortkommune in § 29 Gewerbesteuergesetz hinreichend geregelt ist. Die zusätzliche freiwillige Möglichkeit im § 6 EEG ist positiv, eine verpflichtende Regelung lehnen wir jedoch ab.

#### zu 3. Ausweisung von Flächen durch Kommunen über die Regionalplanung hinaus

Der erste Entwurf zum Landesentwicklungsplan Teilbereich Energie (Punkt 5.2.9) in Verbindung mit dem § 249 Abs. 4 BauGB ermöglicht eine Ausweisung von bis zu drei Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten durch kommunale Planungsträger.

Vorteil: Kommunen können für ansässige Unternehmen und Einwohner klimaneutralen Strom zur Verfügung stellen. Auch die Möglichkeit der Wasserstoffproduktion vor Ort ist denkbar.

Nachteil: Damit entscheiden die ökonomischen, personellen und technischen Ressourcen der einzelnen Kommunen über Windenergieprojekte. Für kleine Städte und Gemeinden, denen oft genau diese Ressourcen fehlen, wird dies zu einem Standortnachteil.

#### zu 4. Herausforderungen durch den Gesetzesentwurf für Kommunen und die Regionale Planungsgemeinschaften

Keine.

#### zu 5. Auswirkungen auf die Regionalplanung

Aus unserer Sicht nein.

#### zu 6. Frage nach vergleichbaren Regelungen für Solaranlagen

Der Ausbau von Solaranlagen geht deutlich schneller voran als bei Windenergie. Weitere Regulierungen sind unserer Ansicht nach nicht erforderlich. Es bedarf vielmehr Anstrengungen zur Planungsbeschleunigung, Standardisierung und Digitalisierung der Prozesse.

zu 7. Flächenziel für Windkraft

7a. Zusätzliche Flächen zu den durch die Planungsgemeinschaften für Windkraft ausgewiesenen sollten auf das 2,2 Prozent Flächenziel angerechnet werden. Anlagen außerhalb der Windvorrangflächen tragen ebenfalls zur Versorgung mit erneuerbarem Strom bei. Zudem erhoffen wir uns von einer weniger restriktiven Planungspraxis eine Beschleunigung des Ausbaus. Insbesondere Unternehmen und kleine Gemeinden können mit kleineren oder wenigen Windenergieanlagen ihren Bedarf decken. Standorte solcher Anlagen befinden sich nicht zwingend auf ausgewiesenen Windvorrangflächen. Selbst eine prozentuale Anrechnung der kommunalen Windflächen auf das Landesflächenziel sorgt für eine weitere Bürokratisierung. In der Stellungnahme zum LEP 2025 haben wir bereits darauf aufmerksam gemacht, dass es aus unserer Sicht besser ist starre Flächenziele zu „Produktionszielen für Windenergie“ umzuwandeln. Zumal mit der Vorgabe der 2,2 Prozent für Thüringen auch ein Produktionswert an Windenergie verbunden ist. Mit dem Produktionsziel könnte jede in Thüringen errichtete Anlage ihren Beitrag leisten.

zu 8. Volllaststunden der Windenergie

Wir verfügen nicht über die detaillierten Kenntnisse zu Volllaststunden und verweisen auf die Daten der Servicestelle Wind der Thüringer Energie und GreenTech Agentur (ThEGA).

zu 10. Ausbau Windenergie in Thüringen

Das Erreichen der Ausbauziele bei erneuerbaren Energien in Deutschland ist für die Versorgungssicherheit des Wirtschaftsstandortes notwendig. Der Blick allein auf Thüringen ist nicht zweckmäßig. Den Beitrag des vorliegenden Gesetzesentwurfes bewerten wir als sehr gering.

zu 11. rechtliche Hürden

Wir sehen keine rechtlichen Hürden für die Einführung des ThürWindBeteilG. Gleichzeitig sehen wir jedoch auch keinen Bedarf für das Gesetz.

zu 12. Auswirkungen auf bereits genehmigte oder im Genehmigungsverfahren befindliche aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagen

Es bedarf einer neuen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch die Vorhabenträger. Letztendlich verlängert dieser Gesetzesentwurf die Inbetriebnahme der Anlagen. Im schlimmsten Fall kann es zur Nichtumsetzung kommen.

zu 13. und 14. Bewertung hinsichtlich doppelter Belastung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe

Wir betrachten den Gesetzesentwurf weder als sinnvoll noch zweckmäßig. Dies gilt besonders für die anzunehmende Mehrbelastung von Vorhabenträgern, Unternehmen, Kommunen und Behörden.

zu 16. Kostensteigerung Ausschreibungsverfahren

Die Frage ist nicht eindeutig. Geht es um die Kosten für die Flächenausschreibung für Windenergie oder für Ausschreibungsverfahren der Vorhabenträger zur Umsetzung der Windenergieanlagen?

Wir gehen von einer finanziellen und personellen Mehrbelastung seitens Vorhabenträgern und Behörden durch den Gesetzesentwurf aus. Zudem verursachen die nachgelagerten Nachweis- und Kontrollpflichten für alle Beteiligten über die vorgesehene Laufzeit zusätzliche Kosten und personellen Bedarf.

zu 17. Zusammenhang regionale Wertschöpfung und verpflichtende Beteiligung

Wir sehen kaum einen Zusammenhang zwischen regionaler Wertschöpfung und dem hier vorgestellten Beteiligungsmodell.

zu 19. bis 24. Bewertung Beteiligungsverfahren

Die IHKs haben über die DIHK das Modell der StromPartnerschaften erarbeitet und im Juni diesen Jahres vorgestellt. Langfristige Stromlieferverträge (beispielsweise PPA) zwischen Anlagenbetreibern Erneuerbarer Energien und Stromverbrauchern aus der Wirtschaft sollen den Ausbau Erneuerbarer Energien beschleunigen und für Unternehmen planbare sowie vertretbare Stromkosten ermöglichen. Vorhabenträger, die sich für dieses Modell entscheiden, erhalten zusätzlich einen Investitionszuschuss. Wir gehen davon aus, dass diese Partnerschaften zum überwiegenden Teil im regionalen Zusammenhang stehen werden.

Schon allein der Fragenkatalog 19 bis 24 zeigt auf und beweist, dass der Gesetzesentwurf mit den verschiedenen Beteiligungsverfahren zu erheblichen finanziellen und bürokratischen Mehrbelastungen führen wird. Die Vielzahl von zu erwartenden Gestaltungs-konstellationen, Auslegungs- und Anpassungserfordernissen durch den Gesetzesentwurf wird die Umsetzung von Vorhaben weiter erschweren.

zu 25. Ausnahme Regelung § 2 Abs. 2

Diese Ausnahmeregelung ist im Sinne des Gesetzesentwurfes zweckmäßig.

zu 26. Ausnahmeregelung § 2 Abs. 3

Diese Ausnahmeregelung ist im Sinne des Gesetzesentwurfes zweckmäßig.

zu 27. bis 37. Fragen Beteiligungsformen

Auch dieser Fragenteil beweist, dass der Gesetzesentwurf mit den verschiedenen Beteiligungsverfahren zu erheblichen finanziellen und bürokratischen Mehrbelastungen führen wird. Die Vielzahl an zu erwartenden Gestaltungs-konstellationen, Auslegungs- und Anpassungserfordernissen wird die gewollte Akzeptanz für den Windkraftausbau nicht erhöhen und die Anzahl der umgesetzten Vorhaben eher reduzieren.

zu 38. Bewertung § 9 Abs. 3

Aus unserer Sicht sind die Frist als solche und der zeitliche Rahmen zur Entscheidung für die Kommune zweckmäßig.

zu 39. Bewertung, Höhe der Abgabe § 10

Wir bezweifeln die Zweckmäßigkeit des gesamten Gesetzesentwurfes und somit auch die Sinnhaftigkeit der Abgabe.

zu 43. Bürgerenergiegenossenschaften

Bürgerenergiegenossenschaften mit Hauptsitz in Thüringen sollten vom Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes ausgenommen werden.

zu 45. Photovoltaik Freiflächen

Der Gesetzesentwurf ist nicht zweckmäßig, eine Ausweitung auf Freiflächen-Photovoltaik lehnen wir ab.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und stehen Ihnen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin  
der Industrie- und Handelskammer Erfurt  
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der  
Thüringer Industrie und Handelskammern

**Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) agieren drei Thüringer Industrie- und Handelskammern (IHKs) gemeinsam mit dem Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften. In Thüringen setzt sich die LAG für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Die rund 120.000 Thüringer Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK – vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind die IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.